

An den Landrat

---

Glarus, 13. August 2013

## **Änderung des Raumentwicklungs- und Baugesetzes**

(Postulat FDP-Landratsfraktion "Vereinfachung Baubewilligungsverfahren – Streichung der brieflichen Mitteilungspflicht an Nachbarn")

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Postulat**

Das am 8. März 2012 als Motion eingereichte Postulat fordert ersatzloses Aufheben von Artikel 71 Absatz 3 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes, da die Bestimmung unnötig, ungeeignet und unverhältnismässig sei (s. Beilage). Es wurde vom Landrat am 26. September 2012 überwiesen.

### **2. Beurteilung**

#### *2.1. Ausgangslage*

23 Prozent der Grundeigentümer sind nicht im Kanton wohnhaft. Der überwiegende Teil von ihnen wird die Amtsblattpublikationen nicht regelmässig konsultieren und von Bauvorhaben in der Nachbarschaft deshalb keine oder nur zufällig Kenntnis erhalten. Auch im Kanton wohnhafte Grundeigentümer werden die Baugesuchpublikationen im Amtsblatt kaum systematisch prüfen. Mit der schriftlichen Mitteilung an die Anstösser werden die Betroffenen direkt informiert.

Mit der Einführung der Mitteilungspflicht wurde eine zeitgemässe und bürgerfreundliche Regelung geschaffen, die heute in einem Drittel der Deutschschweizer Kantone gängige Praxis ist. In zwei Kantonen (LU, SG) wird die Mitteilung eingeschrieben versandt. Im Kanton Thurgau sagt der Gesetzeskommentar, nur der Versand per Einschreiben beweise, dass Anstösser angeschrieben worden sind.

#### *2.2. Einfache Handhabung*

Der administrative Aufwand für die schriftlichen Mitteilungen ist gering. Mit einem GIS-basierten Instrument können die betroffenen Parzellen innert Sekunden ermittelt werden. Solche

Tools sind in anderen Kantonen im Einsatz. Die kantonale Fachstelle für Geoinformation verfügt über eine Testversion, welche mit geringem Aufwand weiter entwickelt werden kann und den Gemeinden in wenigen Tagen zur Verfügung stehen wird.

Seit kurzem ist die Verknüpfung von Personendaten (Grundeigentümeradressen) und Grundstückdaten technisch möglich, sodass nach der Eingabe des Baugrundstücks direkt eine Liste der betroffenen Grundeigentümer erstellt werden kann. Das Verfassen eines standardisierten Schreibens nimmt ebenfalls kaum Zeit in Anspruch. Dass die Mitteilungen unkompliziert erstellt werden können bzw. der administrative Aufwand sehr gering ist, haben St. Galler Gemeinden (Wattwil, Wildhaus-Alt St. Johann, Pfäfers) auf Anfrage bestätigt. Es gibt keine Gründe, weshalb die Glarner Gemeinden diesen Anforderungen nicht nachkommen könnten.

### 2.3. *Anpassungsvorschlag*

In finanzieller Hinsicht ist mit der Vorstösserin festzustellen, dass die Porto- bzw. Einschreibgebühren im Verhältnis zu den Baubewilligungsgebühren unverhältnismässig hoch ausfallen können. Um dies zu korrigieren, soll auf die Verpflichtung zum „Einschreiben“ verzichtet werden. Den Anstössern soll die Auflage von Baugesuchen neu lediglich schriftlich mitgeteilt werden müssen. Als Anstösser gelten Grundeigentümer, deren Grundstück nicht mehr als 30 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt ist.

### 2.4. *Fazit*

Die automatisierte Ermittlung der Anstösser ist problemlos möglich. Der Verzicht auf das verpflichtende Einschreiben der Mitteilung entlastet die Bauherrschaften von hohen administrativen Kosten. Ein gänzlicher Verzicht auf die Mitteilung an die Anstösser wäre jedoch ein Rückschritt. Das Bauen auf dem immer knapper werdenden Boden stellt hohe Anforderungen an die Gesellschaft. Interessenkollisionen sind unvermeidlich. Durch gänzlichen Verzicht auf die direkte Information der Anstösser kann und darf dieser Auseinandersetzung nicht ausgewichen werden.

## 3. **Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat abzuschreiben und folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:*

### **Änderung des Raumentwicklungs- und Baugesetzes**

(Erlassen vom Landrat am .....)

#### **I.**

Die Änderung des Raumentwicklungs- und Baugesetzes vom 2. Mai 2010 wird wie folgt vorgenommen:

#### **Art. 71 Abs. 3**

<sup>3</sup> Den Anstössern wird die Auflage schriftlich mitgeteilt. Anstösser im Sinne dieser Vorschrift sind Grundeigentümer, deren Grundstück nicht mehr als 30 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt ist.

**II.**

Die Änderung von Artikel 71 Absatz 3 wird der Landsgemeinde mit dem Projekt „Verwesentlichung der kantonalen Gesetzgebung“ unterbreitet.

**III.**

Die Änderung tritt nach dem Beschluss der Landsgemeinde am 1. Juni 2014 in Kraft.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Andrea Bettiga, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen: Synopse; Motion